

L-3.3 Wildtierkorridore

A. Ausgangslage

Hirsch, Wildschwein, Wolf und Bär konnten früher vom Hohgant in den Voralpen über das Emmental und den Oberaargau via Gäu in den Jura wandern. Heute zerschneiden dicht besiedelte Wohngebiete und Industrieareale, hoch frequentierte Verkehrsträger und landwirtschaftlich intensiv genutzte Kulturlächen die traditionellen Wanderrouten der Wildtiere. Die Isolation der Lebensräume wurde in den letzten Jahren zu einem der wichtigsten Probleme im Natur- und Landschaftsschutz.

Bund und Kantone sind durch internationale Übereinkommen und nationale Gesetze verpflichtet, die Durchlässigkeit der Landschaft für Wildtiere zu gewährleisten. Der Bund hat innerhalb der nationalen Bewegungssachsen des Wildes die Lage der 303 Wildtierkorridore grob bezeichnet. Zahlreiche Wildtierkorridore von nationaler Bedeutung sind heute in ihrer Funktion stark eingeschränkt oder gar unterbrochen.

Wildtierkorridore umfassen die für die grossräumige Wanderung der Wildtiere und für die Vernetzung ihrer Kern- und Teillebensräume wichtigsten Bereiche. Die Mobilität ist für Wildtiere deshalb so bedeutsam, weil sie der saisonalen Wanderung und dem genetischen Austausch zwischen Populationen dient sowie das Besiedeln neuer Gebiete ermöglicht.

Im Kanton Solothurn wurden die vom Bund bezeichneten 31 Wildtierkorridore räumlich abgegrenzt und Massnahmen formuliert. Von den 31 Wildtierkorridoren sind 8 (26%) intakt, 15 (48%) beeinträchtigt und 8 (26%) unterbrochen.

Die Wildtierkorridore werden hauptsächlich für Zielarten von Huftieren (Rothirsch, Wildschwein, Reh) und Raubtieren (Luchs, Dachs, Baumarder) ausgerichtet. Bei gewissen Wildtierkorridoren sind je nach den spezifischen Korridoreigenschaften zusätzlich noch weitere Zielarten wie die Gämse im Jura, der Feldhase im Mittelland und der Biber in Gewässern wichtig.

Die Wildtierkorridore SO-11 «Born Rutigen», SO-29 «Rickenbach» und SO-30 «Wangen b. Olten» sind nicht mehr sanierbar. Sie werden deshalb nicht in den Richtplan aufgenommen. Der Wildtierkorridor SO-24 wird ebenfalls nicht behandelt, da er ausserhalb des Kantons Solothurn liegt.

B. Ziele

- Den Raumbedarf der solothurnischen Wildtierkorridore sichern;
- intakte Wildtierkorridore uneingeschränkt erhalten;
- eingeschränkte Wildtierkorridore ökologisch aufwerten, damit sie für Wildtiere durchlässig werden;
- unterbrochene Wildtierkorridore wieder funktionsfähig machen.

C. Grundlagen

- [Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz \(NHG; SR 451, Art. 1, 5 und 18\)](#)
- [Jagdgesetz \(JaG; BGS 626.11, § 20\)](#)
- [Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft \(BUWAL\) \(Hrsg.\): Korridore für Wildtiere in der Schweiz. Schriftenreihe Umwelt Nr. 326, Bern, 2001](#)
- [Hintermann & Weber: Wildtierkorridore im Kanton Solothurn: Räumliche Ausscheidung und Massnahmenvorschläge. Im Auftrag des Bau- und Justizdepartementes des Kanton Solothurn, Amt für Raumplanung, Amt für Verkehr und Tiefbau und Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Dezember 2007](#)

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Wildtierkorridore von nationaler oder regionaler Bedeutung.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Kanton und Gemeinden sorgen bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten dafür, dass die Wildtierkorridore für die grossräumige Wanderungen des Wildes erhalten bleiben (Raumsicherung).

L-3.3.1

Kanton und Gemeinden setzen sich dafür ein, Wildtierkorridore wo nötig zu verbessern oder in gewissen Fällen wiederherzustellen. Sie berücksichtigen bei Planungen die allgemeinen Massnahmen für sämtliche Wildtierkorridore und setzen die spezifischen Massnahmen innerhalb der einzelnen Wildtierkorridore um. Grundlage bildet der Bericht «Wildtierkorridore im Kanton Solothurn: Räumliche Ausscheidung und Massnahmenvorschläge» vom Dezember 2007.

L-3.3.2

Planungsaufträge

Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Wildtierkorridore in der Nutzungsplanung und bei Projekten zur Förderung der Vernetzung und der Biodiversität. Sie sichern die Durchgängigkeit mit Landschaftsschutzzonen, Landwirtschaftszonen mit geeigneten Bestimmungen oder anderen Zonen, die dem Schutzziel entsprechen.

L-3.3.3

Der Kanton (Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Amt für Landwirtschaft, Amt für Raumplanung) fördert die Aufwertungsmassnahmen, indem er Landumlegungen unterstützt, Ertragsminderungen und Wertverluste der Land- und Waldwirtschaft abgilt, Bewirtschaftungsverträge abschliesst oder Land für Flächen in den zentralen Teilen der Wildtierkorridore erwirbt. Er sorgt für die langfristige Finanzierung der vertraglich gesicherten Aufwertungsmassnahmen.

L-3.3.4

Vorhaben

Der Kanton legt folgende Wildtierkorridore von nationaler oder regionaler Bedeutung fest (**Abstimmungskategorie Festsetzung**):

L-3.3.5

Objekt	Gemeinde	Bedeutung	Planquadrat
SO 1: Riemberg–Lommiswil	Bellach, Lommiswil, Lüsslingen-Nennigkofen, Selzach	national	C7/C8/C9
SO 2: Biberist	Biberist, Lohn-Ammannsegg	national	D8/D9
SO 4: Galmis	Balm b. Günsberg, Riedholz, Rüttenen	regional	D7

Objekt	Gemeinde	Bedeutung	Planquadrat
SO 5: Riedholz–Günsberg	Flumenthal, Günsberg, Hubersdorf, Kammersrohr, Riedholz	regional	E7
SO 6: Deitingen	Deitingen	national	E7/F7/F8
SO 7: Bolken–Aeschi	Aeschi, Bolken, Etziken	regional	F8
SO 10: Aaretränki–Fulenbach	Boningen, Fulenbach	national	I6
SO 14: Messen	Messen	regional	C10/C11
SO 15: Aetingen	Buchegg	regional	C10/D10
SO 16: Bettlach–Altreu	Bettlach, Grenchen, Selzach	regional	B8/C8
SO 17: Feldbrunnen–St. Niklaus	Feldbrunnen–St. Niklaus, Flumenthal, Langendorf, Oberdorf, Riedholz, Rüttenen	regional	D7/E7
SO 18: Aeschisee	Aeschi, Drei Höfe, Etziken	regional	F9
SO 19: Hüniken	Etziken, Horriwil, Hüniken, Subingen	national	E8/F8
SO 20: Laupersdorf–Wilmatt	Laupersdorf, Matzendorf	regional	E5/F5/F6
SO 21: Laupersdorf–Moosmatten	Balsthal, Laupersdorf	regional	F5/F6
SO 22: Mümliswil–Lobisei	Balsthal, Mümliswil–Ramiswil	regional	F5/G5
SO 23: Fehren	Breitenbach, Büsserach, Fehren	national	D4/E3/E4
SO 25: Metzlerlen	Metzlerlen–Mariastein, Rodersdorf	regional	C2
SO 26: Breitenbach	Breitenbach, Büsserach	regional	D3/D4
SO 27: Schloss–Thierstein	Büsserach, Erschwil	regional	D4
SO 28: Stierebaan	Boningen, Gunzgen, Härkingen, Kappel	regional	I5/I6
SO 32: Gugenfeld	Erlinsbach, Stüsslingen	regional	K3/K4

Der Kanton legt folgende Wildtierkorridore von nationaler oder regionaler Bedeutung (**Abstimmungskategorie Zwischenergebnis**) fest:

L-3.3.6

Objekt	Gemeinde	Bedeutung	Planquadrat
SO 3: Äusseres Wasseramt	Etziken, Drei Höfe, Halten, Horriwil, Obergerlafingen, Oekingingen, Rechterswil	national	E9/F9
SO 8: Äussere Klus Balsthal	Balsthal, Oensingen	national	F6/G6
SO 9: Kestenholz	Kestenholz, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten, Oensingen	national	G6/G7/H6
SO 12: Obergösgen	Däniken, Dulliken, Lostorf, Niedergösgen, Obergösgen, Winznau	national	J4/J5/K5
SO 13: Eppenber-Wöschnau	Eppenber-Wöschnau, Erlinsbach SO, Niedergösgen, Schönenwerd	regional	K4
SO 31: Walterswil	Walterswil	national	J5

Handlungsanweisungen: Diese Wildtierkorridore sind unterbrochen. Sie müssen mit aufwändigen Massnahmen saniert werden. Dies erfolgt in der Regel in einem Plangenehmigungsverfahren des Bundes oder in einem Nutzungsplanverfahren. Mit der entsprechenden Plangenehmigung sollen diese Wildtierkorridore festgesetzt und der Richtplan fortgeschrieben werden.